

Gesundheitsschutzthemen im Rahmen von Einigungsstellen

Unterweisung

§ 12 ArbSchG

Gefährdungs-
beurteilung

§ 5 ArbSchG

Maßnahmen

§ 3 ArbSchG

Dokumentation

§ 6 ArbSchG

1. Unterweisung

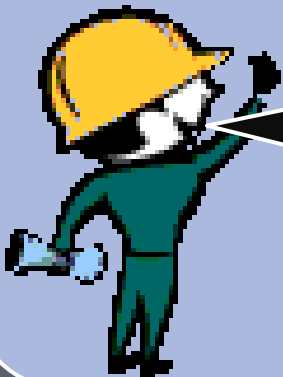
§ 12 ArbSchG

Was ist das?

§ 12 Abs. 1 S. 1 ArbSchG

„Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während der Arbeitszeit zu unterweisen.“

Häufiges Verständnis



Setz den Helm auf!

Richtiges Verständnis

Sowohl hinsichtlich Arbeitssicherheit als auch Gesundheitsschutz



Sinn der Unterweisung?

Arbeitssicherheit

Umsetzung der
Ergebnisse einer
Gefährdungs-
beurteilung

Vorbereitung der
Beschäftigten auf

§§ 15-17
ArbSchG

BV-Regelungsbedarf

Struktur der
Unterweisung

Grundunterweisung

Tätigkeitsbezogene
Unterweisung

Anlassbezogene
Unterweisung

2. Gefährdungsbeurteilung

§ 5 ArbSchG

Was ist das?

Häufiges Verständnis



Nur
offene
Wunden
zählen

Richtiges Verständnis

Nicht nur Mängelbeseitigung; auch
Verbesserung
→ menschengerechte Gestaltung
der Arbeit

Zeitpunkt

Wenn noch nie
durchgeführt



(+)

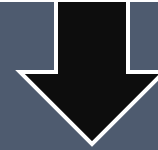
Vor einer Veränderung



(+)

Einigungsstellen
zu anderen
Themen

Wirksamkeitskontrolle



(Teil der
Gefährdungs-
beurteilung)

Regelungsinhalte

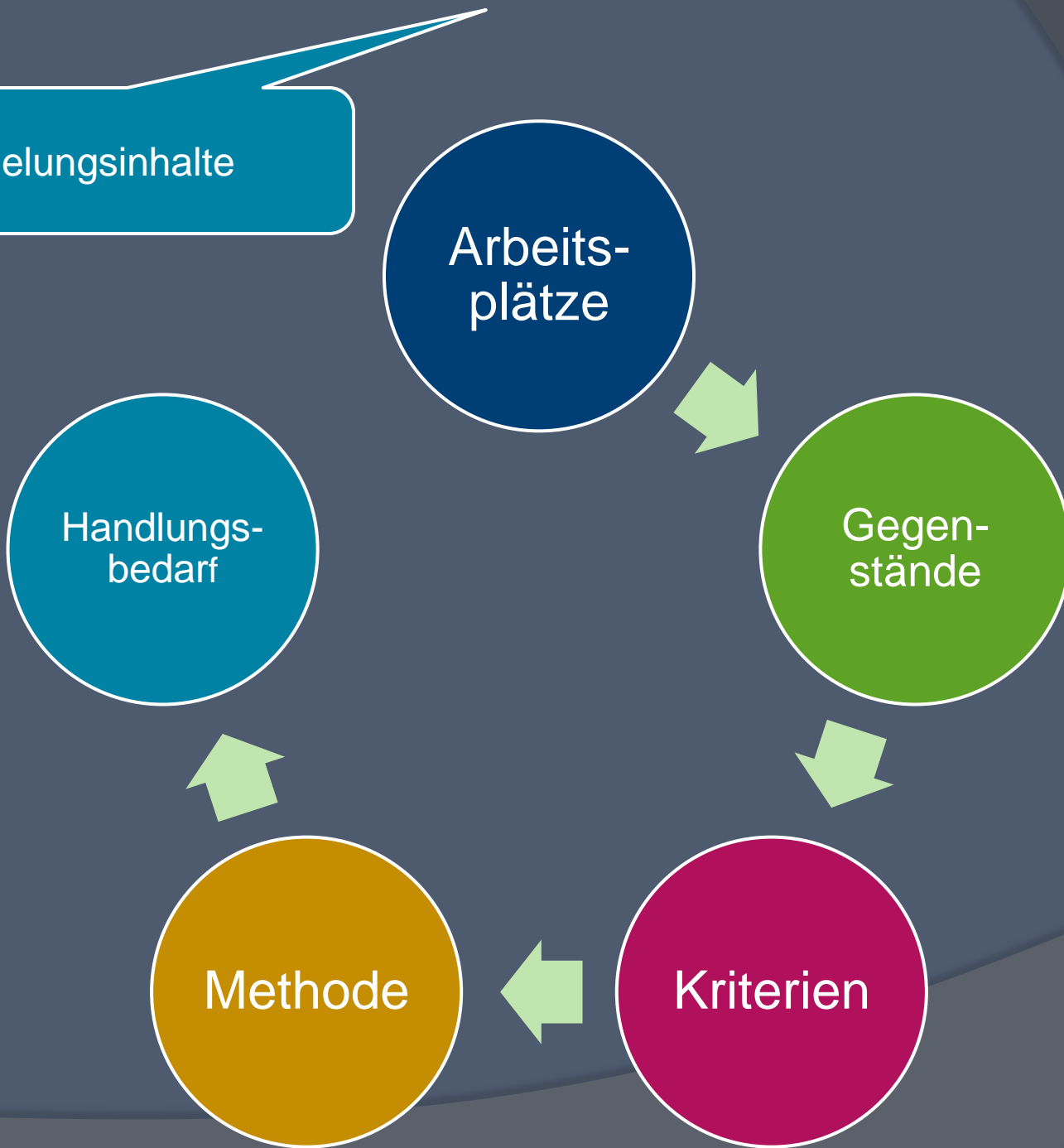
Arbeits-
plätze

Handlungs-
bedarf

Gegen-
stände

Methode

Kriterien



Gegen-
stände

Was soll untersucht
werden?

z.B.

§ 5 Abs. 3
ArbSchG

Bildschirm-
AP

Lasten

§ 5 Abs. 3
ArbSchG

Gestaltung und Einrichtung
der Arbeitsstätte und des
AP

Vertikaler Raum pro AP;
Höhenunterschiede;
Rutschfestigkeit

Physikalische, chemische
oder biologische
Einwirkungen

Temperatur; Licht;
Luftfeuchtigkeit; Wind

Gestaltung und Einsatz von
Arbeitsmitteln (Maschinen,
Geräte, Anlagen)

welche Tätigkeiten können
mit welchen Geräten
erleichtert werden?

Gestaltung von Arbeits- und
Fertigungsverfahren

Arbeitsabläufe, Reihenfolge,
Monotonie

Arbeitszeit

Schichtsysteme, Flexibilität

Kriterien

Was ist die Messlatte?

Gegenstände

Kriterien

Software

Softwareergonomie-Kriterien
nach Anhang BildschirmararbVO

Gestaltung des APs

Ausreichender Raum gem.
ISO-Norm 9241, Teil 4, 5

Arbeitsabläufe

ISO-Norm 9241-2

Methode

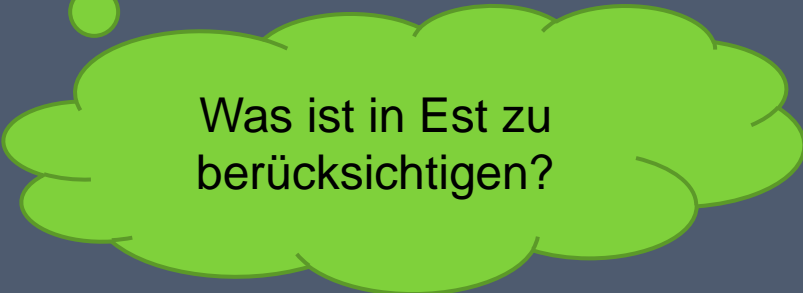
Willkommen im
Glaubenskrieg

Beobach-
tungsstudien

Fragebögen/
Checklisten

Interviews

Beratungs-
gespräche



Was ist in Est zu berücksichtigen?

Alle Gegenstände erfasst?

Wo werden Kriterien berücksichtigt?

Praxistauglichkeit/
Praktikabilität

Nachvollziehbarkeit

Zusammenspiel der einzelnen Faktoren erfasst?

Psychische Belastungen erfasst?

Ist neben Handlungsbedarf auch Hilfe für Maßnahmen erkennbar?



Handlungs- bedarf

Die Gefährdungsbeurteilung ist damit beendet, dass in bestimmten Bereichen ein Handlungsbedarf festgestellt oder auch nicht festgestellt wird.

Die etwa abzuleitenden Maßnahmen sind nicht Teil der Gefährdungsbeurteilung

3. Maßnahmen

§ 3 ArbSchG

Die Erzwingung kostenintensiver Verbesserungen (z.B. mehr Beschäftigte) ist denkbar, aber äußerst unwahrscheinlich

Warum?

Der Gesundheitsschutz ist strukturell kein einmaliger Vorgang sondern ein fortlaufender Prozess

Try and error

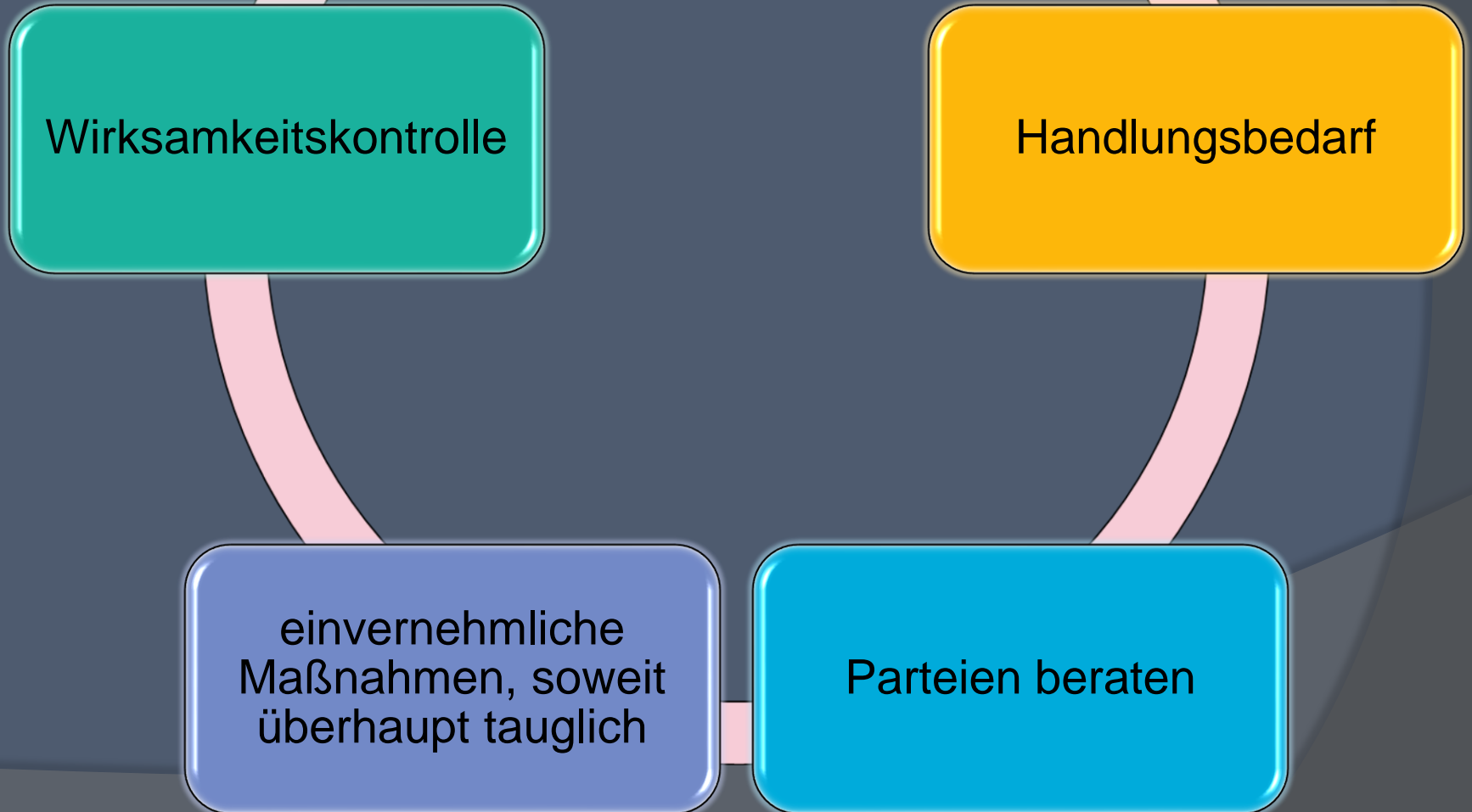
Beurteilung (§ 5
ArbSchG)

Wirksamkeitskontrolle

Handlungsbedarf

einvernehmliche
Maßnahmen, soweit
überhaupt tauglich

Parteien beraten



Beurteilung (§ 5
ArbSchG)

Wirksamkeitskontrolle

Handlungsbedarf

Wenn EstV
Erforderlichkeit sieht,
stimmt er für die
mildeste Maßnahme

Parteien können sich
nicht einigen

Beurteilung (§ 5
ArbSchG)

(-)

Handlungsbedarf

Wenn keine
Erforderlichkeit,
keine Maßnahme

Parteien können
sich nicht einigen

